

# Ingenieurvertrag

Zwischen der Stadt Heiligenhaus vertreten durch den Bürgermeister,

Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus

– nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt –

und

dem Ingenieurbüro (Name/Adresse)

vertreten durch

– nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt –

wird für die Baumaßnahme:

Offene Ganztagschule (OGS) Aufstockung Grundschule (GS) St. Suitbertus

Am Sportfeld 5, 42579 Heiligenhaus

für Leistungsbild: Tragwerksplanung

folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2.	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages .....	3
§ 3.	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	6
§ 4.	Spezifische Leistungspflichten.....	14
§ 5.	Leistungen des Auftraggebers .....	14
§ 6.	Fachliche Beteiligte .....	15
§ 7.	ARGE-Struktur / Vertretung der Parteien .....	16
§ 8.	Personaleinsatz des Auftragnehmers.....	16
§ 9.	Bevollmächtigung des Auftragnehmers .....	18
§ 10.	Baustellenbüro .....	18
§ 11.	Honorar .....	19
§ 12.	Erstattung von Nebenkosten.....	23
§ 13.	Umsatzsteuer .....	24
§ 14.	Ergänzende Vereinbarungen.....	24
§ 15.	Schlussvorschriften.....	25

### Gender-Hinweis:

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Jedwede geschlechterspezifische Formulierung in allen Ausschreibungsdokumenten ist genderneutral zu betrachten.

**Hinweis: Soweit vor den Ziffern oder Textteilen Kästchen gesetzt sind, sind nur die mit einem Kreuz markierten Inhalte vereinbart.**

## **§ 1. Gegenstand des Vertrages**

### **1.1. Projektbeschreibung**

Gegenstand dieses Vertrages sind die sich im Einzelnen aus § 2 ergebenden

- Ingenieurleistungen
- Generalplaner-Leistungen

für

- den Neubau
- den Anbau (Aufzug, Treppenhaus)
- die Aufstockung
- den Umbau
- die Sanierung

des nachfolgend beschriebenen Bauvorhabens OGS Aufstockung GS St. Suitbertus auf dem Grundstück Am Sportfeld 5, 42579 Heiligenhaus, Flurstück 402, 02. Die genaue Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage C).

Der Auftraggeber beabsichtigt auf dem Baugrundstück die folgenden Baumaßnahmen durchzuführen:

OGS-Aufstockung und damit verbundene Arbeiten an der GS St. Suitbertus, Am Sportfeld 5, 42579 Heiligenhaus.

Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für die Nutzung als OGS bestimmt.

Die genaue Projektbeschreibung ist der Angebotsaufforderung (Anlage A) zu entnehmen.

### **1.2. Gebäude/Gebäudeteile**

Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus den folgenden Gebäuden/Gebäudeteilen:

- Linker Gebäudeteil, nordöstlicher Flügel (OGS-Trakt) inkl. Aufstockung, Treppenhaus und Aufzug gem. Projektbeschreibung.

## **§ 2. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

### **2.1. Vertragsbestandteile und -grundlagen**

Vertragsbestandteile/-grundlagen des Vertragsverhältnisses sind Folgende, soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander in nachfolgender Rang- und Reihenfolge und in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bildet Anlage C. Diese ist im Gesamten zu betrachten, die Reihenfolge der Unterpunkte ist nicht maßgeblich, bei Widersprüchen gilt die jeweils höhere Anforderung.

(1) Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich seiner folgenden Anlagen:

	Anlage	Bezeichnung	Datum (vom)
	<b>A</b>	Gesamtheit der Ausschreibungsunterlagen gem. des elektronischen Vergaemarktplatzes (VMS) (inkl. Projektbeschreibung) Vergabentr.:	
	<b>B</b>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>C</b>	Bestands-/Projektunterlagen:	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-01	Kataster-(Flur)karten	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-02	Lageplan	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-03	Höhenpläne	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-04	Interner Vorentwurf zur Aufstockung	
<input type="checkbox"/>	C-05	Die Entwurfsplanung – Grundriss Maßstab 1:	
<input type="checkbox"/>	C-06	Die besonderen, über das Raumprogramm hinausgehenden Anforderungen an das Bauvorhaben	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-07	Die Bestandszeichnungen Grundrisse, Ansichten, Schnitte (nicht maßstabsgetreu)	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-08	Das Bauwerksinformationsmodell im LOD 200 als IFC-Datei und als .pln Datei (Ausschreibungsunterlagen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-09	Das bestehende Brandschutzkonzept, Mensa, Trakt OGS wird im Zuge der Baumaßnahme angepasst	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-10	Die Statik-Unterlagen des Bestandsgebäudes	11.04.1956 26.03.1997
<input checked="" type="checkbox"/>	C-11	Das Bodengutachten Baubereich Mensa	07.10.2021
<input type="checkbox"/>	C-12	Baugrund- und Gründungsgutachten	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-13	Das baufachliche Gutachten: Schadstoffgutachten	19.03.2025
<input type="checkbox"/>	C-14	Freigabe des Baugrundstücks durch den Kampfmittelräumdienst	
<input checked="" type="checkbox"/>	C-15	Statische Voruntersuchung	April 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	C-16	Entwässerungsplan Mensa Entwässerungsplan Bestand	Okt. 2021 Juli 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>D</b>	Der Förderbescheid 11-02 Nr. 55 vom 17.10.2023 und der Zuwendungsbescheid (Aktenzeichen: 48.02.20.17-17.1) inkl. aller Nebenbestimmungen/ Auflagen, sowie der Förderrichtlinie Ganztagsausbau in den jeweils aktuell gültigen Fassungen sind zu beachten.	17.10.2023 08.05.2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>E</b>	Leistungsbeschreibung nach HOAI (Siemon- Tabellen) (Ausschreibungsunterlagen)	März 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>F</b>	Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) inkl. LOIN-Anhang (Level of Information Need)/ Attributliste (Ausschreibungsunterlagen)	März 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>G</b>	BIM-Abwicklungsplan (BAP) (Ausschreibungsunterlagen)	Mai 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>H</b>	Modellierungsrichtlinie der Stadt (Ausschreibungsunterlagen)	September 2024

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>I</b>	Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>J</b>	Das elektronisch eingegangene, verbindliche Angebot des Auftragnehmers (inkl. Konzept zur Qualität der zu erwartende Leistung und weiterer eingereichter Unterlagen aus dem Vergabeverfahren „Tragwerksplaner-Leistungen für Aufstockung Offene Ganztagschule an der Grundschule St. Suitbertus“, Vergabenummer)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>K</b>	Der Terminplan (Ausschreibungsunterlagen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>L</b>	Kostenrahmen	März 2025
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>M</b>	Vertraulichkeitsvereinbarung Datenschutz	

- (2) Die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Heiligenhaus einschl. Vergabe- und Beschaffungsordnung.
- (3) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (4) Die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. iVm §§ 631 ff. und §§ 650b ff. BGB), soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden **nicht** Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird. Gleiches gilt für etwaige Vorverträge, Pläne, Protokolle oder Korrespondenz im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, soweit diese nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt oder diesem als Anlage beigefügt sind.

## 2.2. Allgemeine Grundlagen

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung über § 2 Ziffer 2.1 hinaus die nachfolgenden technischen und sonstigen Vorgaben, Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- (1) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Bauvorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, DIN-Normen sowie die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die auf das Bauvorhaben anwendbaren einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art, und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen und der ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des Auftraggebers;
- (2) die planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, sowie Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung;
- (3) die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln;
- (4) die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere die VGV und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B) bei Vergabe und Ausführung der

Bauleistungen, die VgV, UVgO und VOL/B bei Vergabe und Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen.

### 2.3. Widersprüche der Vertragsbestandteile und -grundlagen

Bei Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung nach § 2 Ziffer 2.1. und 2.2. Im Übrigen gilt im Zweifel die größere bzw. höherwertige Anforderung als vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung in einem oder mehreren Vertragsbestandteilen gleichen Rangs nach Ziffer 2.1. geht die zeichnerische Darstellung vor, soweit sich der Widerspruch nicht durch Auslegung ausräumen lässt. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei der Auftraggeber eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

## § 3. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Folgende allgemeine Leistungspflichten sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen:

### 3.1. Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1) gemäß den Vorgaben nach § 3 Ziffer 3.1.1 bis 3.1.4 mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

#### 3.1.1. Qualitätsziel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachstehenden Qualitätsziele umzusetzen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Nutzbarkeit von Teilbereichen, wie Räume mit Schulnutzung, Verwaltung, Werkstätten und Lagerräume, Mensa, inkl. notwendige Rettungswege innerhalb der umzubauenden Gebäude ist während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Nachhaltigkeit des Bauwerks ist über den gesamten Lebenszyklus sicherzustellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Planung, Ausführung und Dokumentation des Projektes sind mit der BIM-Methodik durchzuführen, um eine durchgängige und transparente digitale Datenerfassung zu gewährleisten. Die BIM-spezifischen Qualitätskriterien werden in den AIA beschrieben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Bestimmungen des Förderbescheids 11-02 Nr. 55 vom 17.10.2023 und des Zuwendungsbescheids (Aktenzeichen: 48.02.20.17-17.1) vom 08.05.2025 inkl. aller Nebenbestimmungen sind gem. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder

	im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)“ zwingend einzuhalten (Anlage D).
<input checked="" type="checkbox"/>	Spezielle standortspezifische Rahmenbedingungen und Vorgaben, wie Baugrunduntersuchungen, Bestandspläne, Besonderheiten der Medienversorgung, bauordnungsrechtliche Besonderheiten, Bebauungspläne müssen berücksichtigt werden. (Schulbaurichtlinie NRW)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen: Schulbaurichtlinie NRW, Anforderungen der DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<input type="checkbox"/>	Spezielle qualitative Anforderungen: Energetische Fassadensanierung Bestandsgebäude
<input type="checkbox"/>	Bauökologische Anforderungen: ...
<input checked="" type="checkbox"/>	Raumprogramm: Mindestanforderung in der Projektbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/>	Anbindung an Bestandsgebäude: Aufstockung und Rettungswege, Erweiterung/ Anpassung Brandschutzkonzeptes
<input checked="" type="checkbox"/>	Künftige Erweiterbarkeit: Platzierung Treppenhaus
<input checked="" type="checkbox"/>	Besonderheiten der Vergabe: öffentliche Ausschreibung als EU-Vergabe (Planerleistungen)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgesehene Unternehmereinsatzform: Einzelgewerkvergabe

### 3.1.2. Kosten

Der Auftragnehmer hat das nachstehend unter Ziffer 3.1.2 Absatz (2) „Baukostenobergrenze“ näher spezifizierte Gesamtbudget (Kostenobergrenze) einzuhalten.

#### (1) Ermittlung der Baukosten

Der Auftraggeber wird gemeinsam mit dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungsphase 3 unter Präzisierung des Kostenziels nach § 3 Ziffer 3.1.2 Absatz (2) ein Baukostenziel festlegen, das sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 und 400 nach der DIN 276 in der aktuell gültigen Fassung umfasst.

#### (2) Baukostenobergrenze

Der Auftraggeber hat für die Durchführung der Baumaßnahme insgesamt eine Kostenobergrenze in Höhe von Brutto 3,48 Mio. €, gemäß DIN 276 unter Einbezug der Kostengruppen 200 bis 700 festgelegt.

Davon entfallen	auf die Kostengruppe 200:	30.000,00 €
	auf die Kostengruppe 300:	1.979.500,00 €,
	auf die Kostengruppe 400:	500.000,00 €,
	auf die Kostengruppe 500:	16.000,00 €,
	auf die Kostengruppe 600:	0 €, und
	auf die Kostengruppe 700:	400.000,00 €

insgesamt 3.481.345,00 €.

In der Baukostenobergrenze sind nicht abzuschätzende Auflagen von Behörden und externen Fachberatern in allen Gewerken nicht enthalten.

**(3) Einhaltung der Baukosten**

- a. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten und Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige in Absatz (2) vorstehenden Abschnittes benannte Kostenobergrenze für die Gruppen 200, 300, 400, 500 nicht überschritten wird.
- b. Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 3 Ziffer 3.1.4 vorzugehen.
- c. **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**  
Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

**3.1.3. Terminziele (Vertragsfristen)**

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsamen Zeit- und Ablaufplans betreffend Planung, Vergabe und Ausführung, erbringen. Dieser Terminplan wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss erstellt und wird Bestandteil dieses Vertrages. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Bauzeitenplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken. Der Auftragnehmer hat den Bauzeitenplan ferner so zu gestalten, dass die gemäß Ziffer 3.1.3. Absatz (1) geschuldeten Vertragstermine bei ungestörtem Bauablauf eingehalten werden können.
- (2) Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

<input checked="" type="checkbox"/>	(1)	Beginn der Leistungserbringung schnellstmöglich nach Auftragserteilung, voraussichtlich spätestens	bis zum KW 03 (2026)
<input type="checkbox"/>	(2)	Erbringung der Leistungsphase(n) gemäß Ziffer(n) spätestens	bis zum
<input checked="" type="checkbox"/>	(3)	Fertigstellung der Teilleistungen zur vorzeitigen Nutzungsaufnahme	bis zum bis zum KW 48 2027

<input checked="" type="checkbox"/>	(4)	Fertigstellung des Gesamtprojektes	bis zum KW 14 2028
<input type="checkbox"/>	(5)	Vorlage der Entwurfsplanung	bis zum
<input type="checkbox"/>	(6)		bis zum

Falls der Auftraggeber öffentliche Fördermittel erhält, ist der Beginn der Baumaßnahme von dem Erlass des Bewilligungsbescheides oder einer etwaigen vom Auftraggeber einzuholenden Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn des Zuwendungsgebers abhängig. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auffordern, mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung zu beginnen. Der Auftragnehmer zeigt den Beginn der Ausführung an.

#### 3.1.4. Erreichen der Projektziele

- (1)  Die Parteien vereinbaren eine Zielfindungsphase von            Wochen nach Auftragserteilung zur abschließenden Regelung der Planungs- und Überwachungsziele.  
 Die Parteien sind darüber einig, dass sie mit vorstehenden Regelungen die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele i. S. d. § 650p Abs. 2 BGB vollständig und abschließend vereinbart haben. Eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p II BGB entfällt. Das Sonderkündigungsrecht des § 650r BGB ist insoweit für beide Seiten erloschen; vorsorglich verzichten beide Parteien auf etwaige ihnen noch zustehende Sonderkündigungsrechte.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten (nach Möglichkeit mindestens zwei Varianten) zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen. Dem Auftraggeber obliegt es hiernach, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 3 Ziffer 3.3 anzupassen und dem Auftragnehmer vorzugeben. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 11 Ziffern 11.2. und 11.13.
- (3) Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

### **3.2. Besprechungen, Sitzungen der städtischen Gremien**

- (1)  Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- (2)  Der Auftragnehmer ist ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung verpflichtet, auf Einladung an bis zu 5 Sitzungen der städt. Gremien, in denen über Angelegenheiten des Bauvorhabens beraten wird, teilzunehmen.
- (3)  Für eine Teilnahme an Sitzungen der städt. Gremien über das in Satz (2) genannte Maß wird eine Vergütung gemäß § 11 Ziffer 11.7.

### **3.3. Leistungsänderungen**

- (1) Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Leistungsänderungen, die eine Änderung des Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind, gilt ausschließlich § 650 q Abs. 1 BGB iVm § 650 b BGB. Gleiches gilt für das Anordnungsrecht des Auftraggebers für den Fall, dass sich die Parteien nach Vorlage eines Angebots durch den Auftragnehmer nicht auf die begehrte Leistungsänderung einigen können.
- (2) Die Vergütungsanpassung bei Änderungen richtet sich nach § 11 Ziffer 11.13.
- (3) Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.
- (4) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.
- (5) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650 b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.
- (6) Eine Einigung der Vertragsparteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

### 3.4. Behandlung von Unterlagen

#### (1) Prüfung und Sichtung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

#### (2) Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen

- a. Sämtliche Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sind digital, unter Beachtung der Vorgaben des Auftraggebers, vorzulegen. Zusätzlich sind alle Modelle, Zeichnungen, Berechnungen, Tabellen und Texte digital zu übergeben, Anlage H ist zu beachten.
- b. Ausschreibungsrelevante Unterlagen wie z. B. Leistungsverzeichnisse inkl. Preisspiegel sind zur weiteren Nutzung beim Auftraggeber digital als GAEB- und als PDF-Datei zu übergeben.

#### (3) Anforderungen an die Pläne / Modelle

- a. Der Auftragnehmer hat, sofern in dem vorliegenden Vertrag nicht anders vereinbart, während der Leistungserbringung je nach den Erfordernissen der Baudurchführung, spätestens jedoch bis zur Beendigung seiner Leistungen, folgende Modelle / Pläne übernahmefähig zu übergeben:

ein 3D-Bauwerksinformationsmodell mit allen relevanten Bauteil-Attributen

einen Satz Pläne digital im entsprechenden Maßstab je Leistungsphase mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt

einen Satz Pläne, für eine Genehmigungsplanung 3-fach in Papierform und digital des finalen Entwurfs im Maßstab 1 : 100 mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt und DIN-gerecht gefaltet

einen Satz Pläne, für eine Genehmigungsplanung inkl. Brandschutzkonzept, 5-fach in Papierform und digital des finalen Entwurfs im Maßstab 1 : 100 mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt und DIN-gerecht gefaltet

- b. Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind nach DIN anzufertigen und dem Auftraggeber digital in druckfertiger Ausführung zu übergeben. Planzeichen und Sinnbilder für Haustechnik sind normgerecht zu berücksichtigen.

Die Modelle sind gemäß der städtischen Modellierungsrichtlinie zu erstellen.

Pläne sind gemäß der städtischen CAD-Richtlinie zu erstellen.

- c. Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Tabellen und Texte sind dem Auftraggeber digital in den folgenden Formaten zu übergeben:

2D-Pläne im PDF- und DWG-Format

- 3D-Bauwerksinformationsmodelle im IFC- und nativen<sup>1</sup>-Format
- Sonstige Unterlagen im PDF-Format

#### (4) Baubesprechungsprotokolle

Der Auftragnehmer fertigt unverzüglich die Planungs- und Baubesprechungsprotokolle und verteilt diese, nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, an die Beteiligten.

#### (5) Rechnungen

- a.** Rechnungen, die beim Auftragnehmer eingehen, hat dieser vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung
- digital (als Scan) und in zweifacher Ausfertigung
  - digital (als E-Rechnung)
- an den Auftraggeber mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen und zwecks Zuordenbarkeit auf die korrekte Rechnungsbezeichnung gemäß Ziffer 3.4 (5) c. zu überprüfen.
- b.** Rechnungen sind digital
- an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:  
[rechnungen-immobilien@heiligenhaus.de](mailto:rechnungen-immobilien@heiligenhaus.de)
  - zusätzlich in der Projektdatenplattform / CDE abzulegen und dem entsprechenden Verantwortlichen zuzuweisen.
- Rechnungen, die an andere Adressen übersandt werden, können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden.
- c.**  Um eine Zuordnung der Rechnung sicherzustellen, müssen alle Rechnungen im Betreff folgende Bezeichnung enthalten: **Projektbezeichnung inkl. Adresse – Auftrags-/ Vergabenummer - Rechnungsnummer**
- Rechnungen, die keine Bezeichnung gemäß der o. g. Ausführung enthalten, können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden.
- d.** Alle Rechnungen einschl. Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen der Unternehmer über Bauleistungen und Lieferungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ an den Auftraggeber zum Zwecke der Zahlungen gemäß Ziffer 3.4 (5) b weiterzuleiten. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen und Abschlagszahlungen (auf Vordruck des Auftraggebers unter Angabe aller evtl. schon geleisteten Zahlungen).
- e.** Skontorechnungen sind innerhalb von 2 Werktagen zu bearbeiten und zur Zahlung weiterzuleiten. Für die Folgen der Verzögerungen haftet der Auftragnehmer. Unter Skontorechnungen fallen auch alle Rechnungen für Lieferungen nach UVgO.
- f.**  Zur ordnungsgemäßen Abrechnung von Förderprojekten hat der Auftragnehmer in seinen Rechnungen alle Leistungen in getrennten Positionen aufzulisten. Sofern erforderlich, sind zusammenhängende Leistungen, die nur prozentual gefördert werden, entsprechend aufzusplitten und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

---

<sup>1</sup> Produktspezifisches Ausgabeformat z. B. Archicad .pln, Revit .rvt

Der Auftragnehmer hat bei Ihm eingehende Rechnungen auf die selbigen Kriterien zu überprüfen.

- g.** Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge abzuhaken. Dabei ist die Farbe „Rot“ zu verwenden. Der Prüfungsvermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ erstreckt sich insbesondere auf die Versicherung, dass
- die aufgeführten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang tatsächlich erbracht sind;
  - diese Lieferungen und Leistungen fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt worden sind;
  - die angegebenen Zahlen, Vordersätze, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen usw. richtig sind;
  - die Rechnung rechnerisch richtig ist;
  - Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag besteht;
  - die Preise dem Auftrag entsprechen;
  - die Pläne, Vertragspreise und sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind und
  - nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.
  - bei Förderprojekten die förderfähigen Positionen entsprechend ausgegeben sind, vgl. Ziffer 3.4 Absatz (5) f.

### **3.5. Koordination**

- (1)  Die Integration aller Planungsleistungen in das Gesamtprojekt liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Er hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.
- (2)  Der Auftragnehmer stellt für Besprechungen eine Online-Meeting-Plattform zur Verfügung und lädt zu den Besprechungsterminen ein.
- (3)  Der Auftragnehmer übernimmt im Sinne der BIM-Methodik die Rolle des BIM-Gesamtkoordinators.
- (4)  Der Auftragnehmer hat die Fachingenieurleistungen TWP zu koordinieren.
- (5)  Der Auftragnehmer übernimmt im Sinne der BIM-Methodik die Rolle des BIM-Fachkoordinators TWP.
- (6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er selbst und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer (vgl. § 8 Absatz 8.4) alle Termine und Fristen bei der Planung ihrer Leistungen einhalten.
- (7) Die Schnittstellen zu Dritten, vom Auftraggeber direkt beauftragten Planungsbeteiligten, sind so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird.

### **3.6. BIM**

- (1) Die in den projektspezifischen AIA (Anlage F) beschriebenen Leistungen werden als „Allgemeine Leistungspflichten“ definiert.
- (2) Für Abweichungen von Ziffer 3.6 Absatz (1) gilt § 4 Ziffer 4.2.
- (3) Die projektspezifische Umsetzung der AIA wird im BAP festgeschrieben.

- (4)  Der Auftragnehmer verantwortet in seiner Rolle als BIM-Gesamtkoordinator die Aufstellung und Fortschreibung des projektspezifischen BAP für alle Fachgewerke inkl. LOIN-Anhang. Siehe auch Definitionen zu AwF 050 „Koordination der Fachgewerke“, gemäß AIA (Anlage F).
- (5)  Der Auftragnehmer ist in seiner Rolle als BIM-Fachkoordinator verpflichtet bei der Erstellung und Fortschreibung des projektspezifischen BAP mitzuwirken.

## § 4. Spezifische Leistungspflichten

Die nachstehenden Leistungspflichten sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

### 4.1. Grundleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, um die Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 3 Ziffer 3.1 bis 3.1.2 zu erreichen. Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers beschränken sich allerdings auf die in der Anlage E festgelegten Grundleistungen, Leistungsbilder und Leistungsphasen, soweit nicht Besondere Leistungen bereits unter Ziffer 4.2 beauftragt sind oder später gemäß § 3 Ziffer 3.3. beauftragt werden.

### 4.2. Besondere Leistungen

Es werden Besondere Leistungen gemäß Anlage E (Siemon-Tabellen) in Verbindung Anlage J (Anlage 5: Honorar) festgelegt.

### 4.3. Stufenweise Beauftragung

Findet in diesem Projekt keine Anwendung.

## § 5. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie, soweit erforderlich, in seinem Auftrag erbringen:

- 5.1.** Der Auftraggeber wählt das Baugrundstück aus. Soweit das Grundstück für den vorgesehenen Zweck nicht tauglich erscheint, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber wird ggf. ein Gutachten über dessen Eignung einholen.
- 5.2.** Der Auftraggeber holt die bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen ein; unberührt hiervon bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers im Rahmen der Grundleistungen nach § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 Nummer 10.1.

- 5.3.** Der Auftraggeber stimmt das Projekt mit der nutzenden Verwaltung ab und holt deren Einverständniserklärung ein.
- 5.4.** Aufträge an ausführende Firmen oder fachlich Beteiligte werden nur von dem Auftraggeber vergeben.
- 5.5.** Der Auftraggeber trifft die sachliche Feststellung und bringt die Zahlungen zu den vom Auftragnehmer geprüften Rechnungen zur Anweisung.
- 5.6.** Der Auftraggeber beschafft grundsätzlich die Anlagen und Geräte gemäß DIN 276, Teil 1, Tabelle 1:
- |                                     |     |  |
|-------------------------------------|-----|--|
| <input type="checkbox"/>            | 220 | Öffentliche Erschließung   |
| <input type="checkbox"/>            | 450 | Fernmelde- und informationstechnische Anlagen                    |
| <input type="checkbox"/>            | 474 | Feuerlöschanlagen.   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 610 | Allgemeine Ausstattung (lose Möbel, Textilien, Sportgeräte usw.) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 620 | Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile                  |
| <input type="checkbox"/>            |     |  |

## § 6. Fachliche Beteiligte

**6.1.** Das Projekt wird unter Beteiligung folgender Beteiligter durchgeführt:

- |                                     |     |   |  |
|-------------------------------------|-----|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | (1) | Bauherrenvertretung                     | Auftraggeber vertreten durch Fachbereich Immobilienmanagement  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (2) | <b>BIM-Manager</b>                      | Auftraggeber vertreten durch Fachbereich Immobilienmanagement  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (3) | Objektplanung                           | Baues + Partner   Architektin und beratender Ingenieur PartmbB |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (4) | <b>BIM-Gesamtkoordinator</b>            | Baues + Partner   Architektin und beratender Ingenieur PartmbB |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (5) | Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS) | Baues + Partner   Architektin und beratender Ingenieur PartmbB |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (6) | Gründungsberatung/ Baugutachten         |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (7) | Freianlagen                             |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (8) | Tragwerksplanung                        |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | (9) | Prüfung der Tragwerksplanung            |  |



- b. Stellvertretender Projektleitung: Name:  
Arbeitsstelle:  
Telefon/Handy:  
E-Mail:
- c. (Fach-)Bauleitung : Name:  
Arbeitsstelle:  
Telefon/Handy:  
E-Mail:
- c. BIM Fachkoordination : Name:  
Arbeitsstelle:  
Telefon/Handy:  
E-Mail:

Die vorgenannten Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind dem Projekt grundsätzlich für die gesamte Projektlaufzeit zuzuordnen. Ein Projektleiter oder stellvertretender Projektleiter kann gleichzeitig auch Bauleiter sein.

## 8.2. Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

## 8.3. Austausch der Projekt- und Bauleitung des Auftragnehmers

- (1) Ein Austausch der vorgenannten Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich und dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Qualifikation und Berufserfahrung der nachfolgenden Person müssen mit der Qualifikation und Berufserfahrung der auszutauschenden Person vergleichbar sein. Der Auftraggeber kann den Austausch aus wichtigem Grund ablehnen, insbesondere wenn die letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet für die Führung der vertragsgegenständlichen Baustelle erscheint.

## 8.4. Nachunternehmer

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Durchführung von (Teil-) Leistungen des Auftrages ein Architekturbüro / Ingenieurbüro als Unterauftragnehmer einzubinden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Unteraufträge für Unterauftragnehmer, die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren bereits benannt wurden. Auch der Austausch von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine beabsichtigte Auswechslung von Unterauftragnehmern rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 9. Bevollmächtigung des Auftragnehmers

- 9.1.** Der in § 8 Ziffer 8.1 bezeichnete Projektleiter ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen bevollmächtigt und ermächtigt, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.
- 9.2.** Diese Vollmacht umfasst nicht das Recht zur Abgabe rechtsgeschäftlicher oder rechtsgestaltender Erklärungen und gilt nicht für den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen und für Erklärungen, die finanzielle Verpflichtungen des Auftraggebers begründen oder erweitern.
- 9.3.** Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, das Werk oder einzelne Gewerke gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B rechtsgeschäftlich abzunehmen oder Vorbehalte wegen bekannter Mängel und/oder wegen Vertragsstrafen gem. § 11 Abs. 4 VOB/B zu erklären.

## § 10. Baustellenbüro

### 10.1. Nutzung des Baustellenbüros

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,

mindestens aber an 2 Tagen pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 5 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft durch mindestens \_\_\_\_\_ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro zu besetzen.

### 10.2. Kostentragung

Findet in diesem Projekt keine Anwendung.

## § 11. Honorar

### 11.1. Rechtliche Grundlage

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung, wobei ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln der HOAI enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie aus den nachfolgenden Bestimmungen ersichtlich vereinbart wird.

### 11.2. Anrechenbare Kosten:

- (1) Alle vertraglichen Leistungen werden als ein Objekt abgerechnet. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens mitgeteilte Einschätzung der anrechenbaren Kosten enthielt Schätzwerte zu Wertungszwecken und ist nicht für die für das Honorar anrechenbaren Kosten verbindlich.
- (2) Für sämtliche in diesem Vertrag genannten Leistungen wird das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten gem. §§ 4, 52 Abs. 1 HOAI 2021 ermittelt.

#### Für Architekten und Ingenieure:

- (3)  Die Kostenberechnung ist nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Die Parteien vereinbaren, dass die DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung auch der Ermittlung der anrechenbaren Kosten und der Honorarberechnung zugrunde zu legen ist.
- (4) Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
  - vorläufig
  - endgültig von beiden Seiten genehmigt

auf der folgenden als Anlage L beigefügten Grundlage mit netto 1.138.725,00 € festgelegt:

- Kostenrahmen
  - Kostenschätzung
  - Kostenberechnung
  - Sonstiges:
- (5) Die anrechenbaren Kosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung spätestens mit Ende der LPH 3 festgelegt.
  - (6) Kommt das geplante Bauvorhaben nicht zur Ausführung, erfolgt die Abrechnung des Honorars nach der vorliegenden, von dem Auftraggeber genehmigten Kostenermittlung (Kostenschätzung, -berechnung). Liegt diese nicht vor, werden der Honorarabrechnung, abweichend von § 4 HOAI, die angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten endgültig zugrunde gelegt.

- (7) Das Risiko von Preisschwankungen trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Anpassungen der anrechenbaren Kosten basierend auf einer Erhöhung der Baukosten aufgrund gestiegener Baupreise und Baupreissteigerungen sind ausgeschlossen. Entsprechend führen Steigerungen der Materialpreise grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Honorars des Auftragnehmers, es sei denn dem Auftragnehmer ist ein Mehraufwand entstanden, der nicht vom Grundleistungshonorar abgegolten ist. In diesem Kontext finden die vertraglichen Regelungen zur Honoraranpassung oder zum so genannten zusätzlichen Honorar Beachtung.

### 11.3. Honorarzonen

Es wird die Honorarzone III gemäß § 52 Abs. 1 HOAI 2021, Leistungsbild Tragwerksplanung zugrunde gelegt.

### 11.4. Honorarsatz

- (1) Es gilt folgender Honorarsatz für oben genanntes Leistungsbild:

Basishonorarsatz   
 Mittelsatz   
 Höchstsatz

Wird an dieser Stelle nichts Anderes vereinbart, gilt der Basishonorarsatz.

- (2) Keine Partei hat Anspruch auf Änderung der vereinbarten Honorarzone anhand der Bewertungsmerkmale der HOAI bzw. der Objektabgrenzung.

### 11.5. Leistungsbewertung Grundleistungen

Die Leistungen gemäß Anlage E zu § 4 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

#### TGA

	Leistungsphase	Honorar v.H.
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Grundlagenermittlung	3,00
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Vorplanung	7,00
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Entwurfsplanung	15,00
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Genehmigungsplanung	29,00
<input checked="" type="checkbox"/>	5. Ausführungsplanung	32,00
<input checked="" type="checkbox"/>	6. Vorbereitung der Vergabe	2,00
	SUMME	88,00

## 11.6. Abschlag / Zuschlag

Nach § 2a HOAI 2021 stellen die Honorartafeln mit den darin aufgeführten Honorarspannen nuremehr Orientierungswerte dar, die sich an Art und Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausrichten. Der Auftragnehmer hat daher die Möglichkeit, einen prozentualen Abschlag oder Zuschlag auf die Honorare der Grundleistungen nach HOAI anzubieten.

Die Parteien vereinbaren einen Abschlag in Höhe von    Prozent auf das Gesamthonorar.

## 11.7. Besondere Leistungen

Für die nach Anlage E vereinbarten Besonderen Leistungen

wird ein Pauschalhonorar in Höhe von netto € vereinbart.

wird ein Honorar gemäß Anlage E von    € vereinbart

Workshops / Schulungen:

Die Leistungen gemäß Pos.    werden nach der tatsächlichen Anzahl der durchgeführten Workshops vergütet.

Kommunikations-/Kollaborationsplattform:

Die Leistungen gemäß Pos.    werden für die tatsächliche Nutzungszeit in Monaten nach der angebotenen Monatspauschale vergütet. Für die Laufzeit wird auf § 3 Ziffer 3.1.3(1) dieses Vertrages verwiesen.

Die Leistungen gemäß Pos.    werden bei Beauftragung nach Zeitaufwand mit den Stundensätzen nach § 11 Ziffer 11.12 abgerechnet.

Teilnahme an Sitzungen der städtischen Räte über das in § 3 Ziffer 3.2 hinausgehende Maß.

## 11.8. Einzelleistung

Für die Berechnung des Honorars für die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung wird gemäß § 8 HOAI vereinbart:

Eine Erhöhung des Honorars wird ausgeschlossen.

Für die Vorplanung wird eine Erhöhung um    % vereinbart.

Für die Entwurfsplanung wird eine Erhöhung um    % vereinbart.

## 11.9. Umbau-/Modernisierungszuschläge

Die Parteien vereinbaren gemäß § 52 Abs. 4 HOAI 2021 einen Zuschlag in Höhe von - v. H. für Leistungsbild **Tragwerksplanung** für Umbauten und Modernisierungen für das, wobei dieser sich bei der Abrechnung später nur auf die Bereiche bezieht, die von Umbauten/Modernisierungen betroffen sind. Der Zuschlag wird nicht auf vereinbarte Pauschalhonorare berechnet.

- Für Umbauten und Modernisierungen i. S. v. § 2 Abs. 5 oder 6 HOAI wird abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ % vereinbart.
- Ein Umbau-/ Modernisierungszuschlag wird nicht vereinbart.

### 11.10. Instandhaltungs- und Instandsetzungszuschläge

Für Instandhaltung und Instandsetzung i. S. v. § 2 Abs. 8 oder 9 HOAI wird eine Erhöhung des Honorars gem. § 12 Abs. 2 HOAI ausgeschlossen.

### 11.11. Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Die Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten nach § 4 Abs. 3 HOAI wird ausgeschlossen. Eventuelle Ansätze für diese Position sind in den anderen Vertragsparametern bereits berücksichtigt.

### 11.12. Stunden-, Halbtages und Tagessatzhonorar

- (1) Für die Stunden-, Halbtages- oder Tagessätze für weitere besondere und zusätzliche Leistungen, soweit diese in Schriftform vor dem jeweiligen Leistungsbeginn vereinbart werden, gelten folgende Honorare laut Anlage J:

Leitender Ingenieur	,00 €
stellvertretender Ingenieur	,00 €
Konstrukteur/ Zeichner	00 €
BIM Fachkoordinator	,00 €

- (2) Zur Berechnung des Zeithonorars (Summe) wird der benötigte Zeitbedarf abgeschätzt und mit den im Vertrag vereinbarten Stunden-, Halbtages- und Tagessätzen multipliziert. Die Summe wird als

- Festbetrag  
 Höchstbetrag  
vereinbart.

- (3) Ist eine Vorausschätzung nicht möglich, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu berechnen.

Der Auftragnehmer hat erbrachte Leistung und den Leistungszeitraum unter Angabe des jeweiligen Bearbeiters zu dokumentieren und nachvollziehbar nachzuweisen. Die Stundenzettel sind dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben.

### 11.13. Honorar bei Leistungsänderungen

- (1) Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 3 Ziffer 3.3 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- a. Die Anpassung der Vergütung für Leistungen, die der HOAI unterfallen, richtet sich nach § 650q Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. § 10 HOAI. Im Übrigen richtet sich die Anpassung der Vergütung nach § 650q Abs. 2 S. 2 oder S. 3 BGB.
  - b. Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in § 11 Ziffer 11.12 genannten Stundensätze.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.
- (2) Soweit die Bemessung der fortgeschriebenen Vergütung nach vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung von § 10 HOAI zu einer Basishonorarsatzunterschreitung führen würde, kann der Auftragnehmer zusätzlich die Differenz zum Basishonorarsatz verlangen. Im Übrigen steht dem Auftragnehmer ein Zuschonorar allenfalls maximal bis zum maßgeblichen Höchstsatz zu.

#### 11.14. Sonderhonorare und Vertragsstrafen

Findet in diesem Projekt keine Anwendung.

### § 12. Erstattung von Nebenkosten

#### 12.1. Die Erstattung von Nebenkosten

- wird gem. § 14 Abs. 1, Satz 2 HOAI ausgeschlossen.
- wird gem. § 14 Abs. 3, Satz 1 HOAI nur auf Nachweis erstattet.
- werden mit einer Pauschale in Höhe von                    € abgegolten.
- werden pauschal und abschließend mit                    von Hundert des Nettohonorars (ohne Umsatzsteuer) abgegolten.

- 12.2.  Die aufgeführten Nebenkosten werden ausschließlich auf Grundleistungen gewährt und nicht auf Pauschalen für besondere und zusätzliche Leistungen sowie Stundenhonorar.

## § 13. Umsatzsteuer

Alle vereinbarten Honorare sind Nettosätze. Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist im Honorar des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten.

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenersatzung gemäß § 11 gilt:

### Die Erstattung von Nebenkosten

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

### Skontovereinbarung

werden pauschal mit von                      Hundert des Bruttohonorars abgegolten.

## § 14. Ergänzende Vereinbarungen

### 14.1. Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Vertraulichkeitsvereinbarung/ Verpflichtungserklärung Anlage M und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.

### 14.2. Native Datenübermittlung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den Anwendungsfällen der AIA benannten Datensätze ergänzend zur Übergabe als modellbasierte Planungsergebnisse (offenes Datenformat) in einem nativen Datenformat zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die nativen Daten unterliegen dem Urheberrecht gemäß § 5 AVB.
- (3) Vertraulichkeitsvereinbarung gem. DSGVO (Anlage M)

## § 15. Schlussvorschriften

### 15.1. Rechtswahl - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Velbert.

### 15.2. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.

Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks

per Post

als E-Mail-Anhang

als Upload auf der bereitgestellten CDE inkl. Zuweisung der Verantwortlichkeit / des Empfängers (Auftraggeber).

Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.

Wenn die Parteien beim Abschluss des Vertrags das Honorar nicht schriftlich vereinbart haben, verpflichten sie sich, bei der ersten Vertragsänderung, sei es durch Abänderungsvertrag, sei es in Folge einer Anordnung des Auftraggebers, alles Erforderliche zu unternehmen, um nachträglich die Wirksamkeit ihrer ursprünglich nicht schriftlichen Honorarvereinbarung herbeizuführen.

### 15.3. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Vereinbarung angemessener Re-

gelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

---

Datum / Unterschrift Auftragnehmer  
Stempel, Position

---

Datum / Unterschrift Auftraggeber  
Stempel, Position

---

Datum / Unterschrift Auftraggeber  
Stempel, Position

---

Datum / Unterschrift Auftraggeber  
Stempel, Position